

## **Betriebssatzung**

### **für den Umwelt- und Technikhof der Stadt Rendsburg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. Oktober 2000 folgende Betriebssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

**Stadt Rendsburg**  
**Umwelt- und Technikhof**

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Durchführung der Aufgabe der öffentlichen Einrichtung „Bauhof“ mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- a) Landschaftspflegedienste (Landschaftspflege, Grünflächenpflege, Waldpflege, Friedhofspflege, Sportanlagenpflege, Spielplatzpflege u.a.)
- b) Technische Spezialdienste (Abfallentsorgung/Wertstoffsammlung, Straßenreinigung, Winterdienst, Transportdienste, Werkstättendienste u.a. Service-dienste)
- c) Liegenschaftsbetreuungsdienste (Gebäudereinigung, Platzwarte, Hausmeister, Friedhofswärter u.a.)
- d) Straßenunterhaltungsdienste (Gehwege, Radwege, Fahrbahn, Beschilderung u.a.)

(2) Der Eigenbetrieb kann mit Zustimmung der Stadt auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Die Stadt kann dem Eigenbetrieb auch andere Aufgaben, insbesondere weitere technische Pflegedienste, übertragen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EURO.

### **§ 4 Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter/eine Werkleiterin, der/die die Bezeichnung „Betriebsleiter/Betriebsleiterin“ trägt, bestellt.
- (2) Der/Die ständige Vertreter/Vertreterin der Betriebsleitung wird durch Dienstanzweisung benannt.

### **§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebsatzung anderen Stellen vorbehaltenen Entscheidungen führt die Betriebsleitung aus.
- (2) Die Betriebsleitung hat Dienstvorgesetztenbefugnisse für das Personal, für dessen Einstellung sie nach § 10 der Betriebsatzung zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet die Betriebsleitung über Urlaubsgewährung, Arbeitsbefreiung und Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind, insbesondere auch die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen.

- (6) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Amt für Wirtschaft und Finanzen den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Die Zwischenberichte sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. zu erstellen. Die Betriebsleitung hat ferner unverzüglich alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung kann andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. § 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“ oder „I.A.“.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Ratsversammlung**

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO und § 5 EigVO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den Hauptausschuss übertragen hat.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

Die Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9**  
**Werkausschuss**

Ein Werkausschuss ist nicht gebildet.

**§ 10**  
**Personalwirtschaft**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über alle Personalangelegenheiten, soweit nicht die Entscheidung der Ratsversammlung gesetzlich vorgeschrieben oder in dieser Betriebssatzung eine besondere Regelung getroffen worden ist.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis V b BAT
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Arbeiterinnen und Arbeiter.
- (4) Die Betriebsleitung hat bei Stellenbesetzungen personalwirtschaftliche Belange der Stadtverwaltung zu berücksichtigen.
- (5) Wesentliche Personalentwicklungen unterliegen der Berichtspflicht gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

**§ 11**  
**Organisation des Eigenbetriebes**

Die Betriebsleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf und legt ihn dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Zustimmung vor.

## **§ 12**

### **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Stadt Rendsburg, in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13**

### **Dienstanweisungen der Stadt**

Für den Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Dienstanweisungen der Stadt, deren Geltungsbereich städtische Einrichtungen umfasst.

## **§ 14**

### **Vermögensplan**

Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen Satz von 10 % oder einen Betrag von 10.000,00 DM überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Überschreitungen sind schriftlich zu begründen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt ab 1. Januar 2001 in Kraft.

Rendsburg, den 13. Februar 2001

gez. Teucher (L.S.)

Bürgermeister

Die unter dem 13.02.2001 erlassene Betriebssatzung für den Umwelt- und Technikhof der Stadt Rendsburg ist gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 21.12.2000 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 21.02.2001 bekannt gemacht.